



Versicherungsbedingungen für die Verdienstaufschlagversicherung DFV-KrankenGeld in der Fassung vom 01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Art der Versicherung und Versicherungsfähigkeit
2. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes
3. Wartezeiten
4. Geltungsbereich
5. Berechnung des Krankentagegeldes
6. Anpassung des Krankentagegeldes
7. Karenzzeit und wiederholte Arbeitsunfähigkeit
8. Versicherungsbeiträge
9. Anpassung der Versicherungsbeiträge
10. Anpassung der Versicherungsbedingungen
11. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages
12. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge
13. Leistungsausschlüsse
14. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
15. Anzeigepflicht bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit
16. Laufzeit des Versicherungsvertrages
17. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
18. Willenserklärungen und Anzeigen
19. Gerichtsstand
20. Anzuwendendes Recht



—VERSICHERUNGSPARTNER—

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive deren Anhang konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages über die Verdienstausfallversicherung bei Arbeitsunfähigkeit DFV-KrankenGeld in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

1. Art der Versicherung und Versicherungsfähigkeit

DFV-KrankenGeld ist eine Verdienstausfallversicherung, die ab dem 43. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt.

Versicherungsfähig sind Arbeitnehmer ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die bei einer deutschen GKV versichert sind. Ist die versicherte Person nicht mehr in der deutschen GKV versichert oder verlegt die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz ins Ausland, entfällt die Versicherungsfähigkeit.

Nicht versicherungsfähig und trotz Abschlusses eines Vertrages nicht versichert sind dritte Personen, zu denen der Versicherungsnehmer nicht in einem nahen Angehörigenverhältnis in dem Sinne steht, dass es sich um ein

- Kind
- Adoptivkind
- Enkelkind
- Geschwister

des Versicherungsnehmers handelt.

Ebenfalls nicht versicherungsfähig sind Berufs- und Vertragssportler.

2. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die während einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung und nach Vertragsschluss erstmals eingetretene, ärztlich festgestellte, zeitlich vollständige Arbeitsunfähigkeit (100 %) der versicherten Person.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ihre ausgeübte berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Der Versicherungsfall beginnt mit Beginn der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit mehr besteht.

Der versicherten Person steht die Wahl unter den niedergelassenen, approbierten Ärzten und Zahnärzten frei.

Während einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit neu eingetretene Krankheiten oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründen nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der zuerst behandelten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

2.2 Versicherungsleistungen

Wir zahlen Ihnen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen nachstehende Versicherungsleistungen im vertraglichen Umfang.

2.2.1 Krankentagegeld für jeden Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit

Im Versicherungsfall zahlen wir nach Ablauf der Karenzzeit das Krankentagegeld im vertraglichen Umfang für jeden Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit.

Dies gilt auch, wenn im Verlauf der Arbeitsunfähigkeit eine ambulante oder stationäre Kur in einem Heilbad und Kurort, eine stationäre Sanatoriumsbehandlung, eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder ein vollstationärer Krankenhausaufenthalt medizinisch notwendig wird.

Wird eine Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so wird das Krankentagegeld nur einmal gezahlt.

2.2.2 Krankentagegeld nach Ende der Höchstbezugsdauer des GKV-Krankengeldes

Ist der Versicherungsfall eingetreten und endet die Zahlung des Krankengeldes durch die Sozialversicherungsträger wegen Erreichen der Höchstbezugsdauer, zahlen wir das Krankentagegeld, sofern weiterhin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit im



Sinne dieser Bestimmungen besteht und ärztlich festgestellt ist, noch bis zu einer maximalen Dauer von 12 Monaten ab Beendigung des Krankengeldbezuges durch die Sozialversicherungsträger.

2.2.3 Krankentagegeld bei stufenweiser Wiedereingliederung

Nimmt die versicherte Person während der vollständigen Arbeitsunfähigkeit ihre berufliche Tätigkeit mit ärztlicher Zustimmung und nach Maßgabe eines Wiedereingliederungsplans wieder stufenweise auf, wird für die Dauer dieser teilweisen Arbeitsunfähigkeit das vereinbarte Krankentagegeld bis zur vollständigen Arbeitsfähigkeit weiter gezahlt, jedoch maximal für 182 Tage je Versicherungsfall. Wird im Rahmen eines Versicherungsfalles die Wiedereingliederung unterbrochen und in einem weiteren Versuch später fortgeführt, werden die Zeiten der Wiedereingliederung zusammenge-rechnet. Die während der Wiedereingliederung erzielten Einkünfte sind nachzuweisen und werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

2.2.4 Krankentagegeld bis zur Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung

Ist der Versicherungsfall eingetreten und wird durch medizinischen Befund festgestellt, dass die versicherte Person berufsunfähig, erwerbsunfähig oder erwerbsgemindert ist, zahlen wir ab dem Tag der Feststellung das Krankentagegeld solange weiter, bis die versicherte Person von dem zuständigen Rentenversicherungsträger oder von einem privaten Versicherer eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente erhält, maximal jedoch für die Dauer von 6 Monaten.

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mindestens 50% erwerbsunfähig ist.

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit regelmäßig auszuüben.

Eine Erwerbsminderung im Sinn dieser Bestimmungen liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit

unter normalen Arbeitsbedingungen von mindestens sechs Stunden täglich auszuüben.

2.2.5 Krankentagegeld bei Arbeitslosigkeit

Wird die versicherte Person während eines Versicherungsfalles unverschuldet oder unvorhersehbar arbeitslos, zahlen wir das vereinbarte Krankentagegeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, maximal für 12 Monate, weiter.

Der Eintritt der Arbeitslosigkeit aufgrund der Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses gilt nicht als unvorhersehbar im Sinne dieser Bestimmungen.

2.2.6 Krankentagegeld bei Erkrankung eines Kindes der versicherten Person

Kann die versicherte Person aufgrund der Erkrankung eines ihrer Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachkommen und steht auch keine andere, im selben Haushalt lebende Person für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes zur Verfügung, zahlen wir je nach gewähltem Tarif gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über unbezahlte Freistellung und unabhängig von einer Karenzzeit das vereinbarte Krankentagegeld.

Der Anspruch besteht je Kind der versicherten Person längstens für 10 Arbeitstage, für alle Kinder jedoch für maximal 25 Arbeitstage im Versicherungsjahr.

2.3 Auszahlung der Versicherungsleistung

Wir zahlen Ihnen das Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit und nach Vorlage eines Nachweises Ihrer Krankenkasse über die Höhe und Dauer des Krankengeldbezuges für den nachgewiesenen Zeitraum rückwirkend aus.

Der Nachweis über Eintritt und Dauer der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erfolgt durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder Zahnarztes. Aus der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung müssen die ärztlich festgestellten Diagnosen zu erkennen sein.



—VERSICHERUNGSPARTNER—

3. Wartezeiten

Die Wartezeiten rechnen vom Versicherungsbeginn an.

3.1 Allgemeine Wartezeit

Die allgemeine Wartezeit beträgt 3 Monate. Sie entfällt bei Unfall.

3.2 Besondere Wartezeit

Die besondere Wartezeit beträgt 8 Monate für Psychotherapie. Sie entfällt bei Unfall.

4. Geltungsbereich

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten außerhalb der Bundesrepublik gilt:

Für im Ausland akut eintretende Krankheiten oder Unfälle wird das Krankentagegeld während der stationären Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus und nach Ablauf der Karenzzeit nach Ziff 5.1 dieser Bestimmungen gezahlt.

5. Berechnung des Krankentagegeldes

Das Krankentagegeld wird maximal in vereinbarter Höhe gezahlt. Die vereinbarte Höhe des Krankentagegeldes ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Die Höhe des von uns zu zahlenden Krankentagegeldes wird durch das durchschnittliche Nettoeinkommen der versicherten Person begrenzt.

Für die Berechnung wird das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zugrundegelegt.

Bei Aufnahme oder Änderung einer beruflichen Tätigkeit während der letzten 12 Monate vor Versicherungsbeginn wird als Bemessungsgrundlage bei Versicherungsbeginn das in den ersten 12 Monaten nach Versicherungsbeginn zu erwartende Nettoeinkommen herangezogen. Die Regelung gilt in den ersten 12 Monaten ab Versicherungsbeginn.

Zu dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der versicherten Person werden die nach dem Ende der Entgeltfortzahlung von der versicherten Person zu zahlenden Beitragsanteile für die

gesetzliche Renten-, Arbeitslosen- und Pflegepflichtversicherung hinzugerechnet.

Das von uns zu zahlende Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentagegeldleistungen Dritter, Krankengeldern der GKV und von sonstigen Trägern der Sozialversicherung (z. B. Verletztengeld, Übergangsgeld) und weiteren Einkünften das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen der versicherten Person nicht übersteigen. Daher kann das zu zahlende Krankentagegeld geringer sein als das vereinbarte Krankentagegeld.

6. Anpassung des Krankentagegeldes

6.1 Erhöhung des Nettoeinkommens

Erhöht sich nicht nur vorübergehend das Nettoeinkommen der versicherten Person, haben Sie die Möglichkeit, das vereinbarte Krankentagegeld ohne erneute Gesundheitsprüfung entsprechend dem Verhältnis der Erhöhung des Nettoeinkommens anzupassen.

Die Erhöhung des Krankentagegeldes ohne erneute Gesundheitsprüfung können Sie nur innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Erhöhung des Nettoeinkommens beantragen.

Der erhöhte Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erhöhung des Nettoeinkommens. Für laufende Versicherungsfälle ist eine Erhöhung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen. In einem solchen Fall tritt die Erhöhung erst nach Beendigung des Versicherungsfalles in Kraft.

Die Erhöhung des Krankentagegeldes wird auf volle 1,00 EUR aufgerundet. Die Erhöhung des Versicherungsschutzes bewirkt auch eine Erhöhung des Versicherungsbeitrages.

6.2 Minderung des Nettoeinkommens

Mindert sich das durchschnittliche Nettoeinkommen der versicherten Person in einem Zeitraum von 12 Monaten unter die Höhe des dem Verträge zugrunde gelegten Nettoeinkommens, so können wir – auch wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist – das Krankentagegeld und den Beitrag entsprechend dem geminderten Nettoeinkommen herabsetzen.



Maßgebender Zeitraum sind die letzten 12 Monate vor der Kenntniserlangung des Versicherers. Ist bei Kenntniserlangung des Versicherers bereits Arbeitsunfähigkeit eingetreten, ist auf die letzten 12 Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit als maßgebenden Zeitraum abzustellen.

Zeiten, in denen Arbeitsunfähigkeit oder ein Beschäftigungsverbot aufgrund von Schutzvorschriften bestand, bleiben dabei außer Betracht.

Die Herabsetzung des Krankentagegelds und des Beitrags werden von Beginn des zweiten Monats nach Zugang der Herabsetzungserklärung beim Versicherungsnehmer an wirksam. Bis zum Zeitpunkt der Minderung des Krankentagegeldes bleibt unsere Leistungspflicht im bisherigen Umfang für laufende Versicherungsfälle unverändert.

7. Karenzzeit und wiederholte Arbeitsunfähigkeit

7.1 Karenzzeit

Die Karenzzeit beträgt 42 Kalendertage nach Eintritt des Versicherungsfalles. Für den Zeitraum der Karenzzeit sind wir – mit Ausnahme der Ziffern 2.2.6. (Krankentagegeld bei Erkrankung eines Kindes der versicherten Person) nicht zur Leistung verpflichtet.

7.2 Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Tritt innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit erneut eine Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge ein, werden die Zeiten der Arbeitsunfähigkeiten wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge der letzten 12 Monate auf die Karenzzeit angerechnet.

Um dieselbe Krankheit oder Unfallfolge handelt es sich unabhängig von der Krankheitsbezeichnung dann, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang zu einer vorangegangenen Krankheit oder Unfallfolge steht.

Haben Arbeitgeber Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeiten bei der Fortzahlung des Arbeitsentgelts berechtigterweise zusammengerechnet, werden diese bei der Ermittlung der Karenzzeit ebenfalls zusammengerechnet.

8. Versicherungsbeiträge

Die Höhe des Versicherungsbeitrages ist abhängig von dem gewählten Versicherungsschutz und richtet sich nach dem vollendeten Lebensjahr (Lebensalter) der zu versichernden Person bei Versicherungsbeginn (Eintrittsalter).

Eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge oder eine Minderung der Versicherungsleistungen wegen Älterwerdens der versicherten Person ist dann für die Dauer des Versicherungsverhältnisses ausgeschlossen.

Es wird eine Alterungsrückstellung gemäß den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen gebildet.

Bei einer Änderung der Versicherungsbeiträge, auch durch Änderung des Versicherungsschutzes, werden die bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Alterungsrückstellungen gemäß den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen angerechnet.

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

9. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die von uns aufgrund der vertraglichen Leistungszusage zu erbringenden Versicherungsleistungen können sich, z. B. wegen häufigerer Arbeitsunfähigkeiten, länger andauernder Arbeitsunfähigkeitszeiten oder aufgrund steigender Lebenserwartung, ändern.

Dementsprechend vergleichen wir jährlich einerseits die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen und andererseits die erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten durch Betrachtung von Barwerten. Ergibt die Gegenüberstellung für die Beobachtungseinheit eine nicht nur vorübergehende Abweichung von mehr als 5 Prozent, werden alle Beiträge von uns überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders angepasst.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des



zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt unberührt.

10. Anpassung der Versicherungsbedingungen

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens können Versicherungsbedingungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.

Die Änderungen von Versicherungsbedingungen werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Ist eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Versicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im Falle von Änderungen der Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt werden die neuen Regelungen zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neuen Regelungen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

Sie können auch in diesem Fall Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen.

11. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

11.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheines fällig, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

11.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) und nicht vor Ablauf von Wartezeiten.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Nach Versicherungsbeginn eingetretene Versicherungsfälle sind nur für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der in die Wartezeiten oder in die Karenzzeit fällt.

Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er bei Fälligkeit auf unserem Konto eingegangen ist oder im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates von dem vereinbarten Konto abgebucht werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

11.3 Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.



12. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge

12.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, je nach vereinbarter Zahlungsweise, jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

12.2 Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der rückständigen Versicherungsbeiträge und Kosten in Verzug und tritt ein Versicherungsfall nach Fristablauf ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Zudem können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der angemahnten Versicherungsbeiträge und Kosten in Verzug sind.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Versicherungsbeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

13. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Arbeitsunfähigkeit

- die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist,
- wegen bei Vertragsabschluss bestehenden Gesundheitsschädigungen oder Krankheiten, die zu einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmungen führen,
- wegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches XI,
- wegen einer durch Verwahrung bedingten Unterbringung,
- wegen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung,

- während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter, ausgenommen Schutzfristen vor und nach der Entbindung gemäß § 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- die vorsätzlich herbeigeführt wurde einschließlich deren Folgen.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten, Gesundheitsschädigungen oder Unfälle einschließlich deren Folgen, die durch Kriegereignisse im Ausland verursacht worden sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für das Aufenthaltsgebiet der versicherten Person zum Zeitpunkt der Einreise keine Teil- oder Reisewarnung durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland besteht oder eine Teil- oder Reisewarnung für das Aufenthaltsgebiet erst während des Aufenthaltes ausgesprochen wird und die versicherte Person das Aufenthaltsgebiet unverzüglich verlässt oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des betroffenen Gebietes gehindert wird.

Terroristische Anschläge zählen nicht als Kriegereignisse.

14. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

14.1 Obliegenheiten bei Vertragsabschluss

Damit wir Ihren Versicherungsantrag prüfen können, müssen Sie unsere Fragen nach gefahrerheblichen Umständen (z. B. Gesundheitsfragen und durchschnittliches Nettoeinkommen), die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform gestellt werden, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Gefahrerheblich sind alle Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Dies gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

14.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Vertragsabschluss

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.



—VERSICHERUNGSPARTNER—

Erfolgt der Rücktritt von dem Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch in diesem Fall nicht zur Leistung verpflichtet.

14.3 Obliegenheiten nach Vertragsabschluss

Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie und die versicherte Person haben uns spätestens nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich

- den Abschluss oder die Erhöhung anderweitiger Krankentagegeldversicherungen der versicherten Person,
- den Bezug von Altersrente als Voll- oder Teilrente, Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung der versicherten Person

anzuzeigen.

Sobald Sie Kenntnis von dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit erlangen, müssen Sie uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der ersten Woche nach Ablauf der Karenzzeit, unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Textform anzeigen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit über den ärztlich bescheinigten Zeitraum hinaus an, haben Sie uns dies spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Ablauf der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer erneuten ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Erfolgt die Anzeige des Versicherungsfalles verspätet, wird die Versicherungsleistung bis zum Zugangstag der Anzeige bei uns gekürzt.

Eintritt und Dauer der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person müssen Sie uns durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Zahnarztes nachweisen. Aus der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung müssen die ärztlich festgestellten Diagnosen zu erkennen sein. Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist uns spätestens

innerhalb von drei Kalendertagen nach der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit anzuzeigen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie uns durch Vorlage von Gehaltsnachweisen das durchschnittliche Nettoeinkommen der versicherten Person der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

Die versicherte Person hat für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu sorgen. Zu diesem Zweck hat sich die versicherte Person einer fortlaufenden Heilbehandlung zu unterziehen. Sie hat die Weisungen des Arztes gewissenhaft zu befolgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

Sie haben uns – soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann – sämtliche Belege auf Ihre Kosten im Original vorzulegen. Aus den Belegen müssen sich Vor- und Zuname der versicherten Person und die Behandlungsdaten sowie die Diagnosen ergeben.

Ärztliche Bescheinigungen von Ehegatten, Lebenspartnern nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern oder Kindern reichen zum Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit nicht aus.

Die versicherte Person ist auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und sich auf unsere Kosten durch einen neutralen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Arbeitsunfähigkeit.

14.4 Folgen von Obliegenheitsverletzungen nach Vertragsabschluss

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.



—VERSICHERUNGSPARTNER—

Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten hat zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

14.5 Nachprüfung durch den Versicherer

Wir haben das Recht, für den Fall einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit mit einer Dauer von über 12 Monaten, die versicherte Person auf unsere Kosten durch einen neutralen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht und deren Fortbestand erforderlich ist.

Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Arbeitsunfähigkeit.

Die versicherte Person ist insoweit verpflichtet, die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.

15. Anzeigepflicht bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit

Der Wegfall einer in diesen Bedingungen bestimmten Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit nach Ziff. 1 oder der Eintritt der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung der versicherten Person nach Ziff 2.2.4 dieser Bedingungen ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Erlangen wir von dem Eintritt dieses Ereignisses erst später Kenntnis, so sind Sie und wir verpflichtet, die für die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren.

16. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

17. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

17.1 Kündigung des Versicherungsvertrages

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns maßgeblich.

Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, den Versicherungsvertrag ordentlich zu kündigen.

Unser Recht, den Vertrag außerordentlich u.a. wegen Zahlungsverzuges zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

17.2 Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag endet mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit.

Der Versicherungsvertrag endet, wenn nach medizinischem Befund Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung eingetreten ist, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Versicherungsleistungen nach Nummer 2.2.4. (Krankentagegeld bis zur Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung) beansprucht werden, spätestens jedoch nach 6 Monaten ab ärztlicher Feststellung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung.

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Bezug einer Altersrente (gesetzliche Rente oder eine Rente aus berufsständischer Versorgung als Voll- oder Teilrente) oder mit Bezug einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente von einem privaten Versicherer.

Sie können aber verlangen, dass wir mit Ihnen einen neuen Versicherungsvertrag schließen, der spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres der versicherten Person endet.

Stellen Sie den Antrag auf Abschluss des neuen Versicherungsvertrages innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Rentenbezuges der versicherten Person, nehmen wir den Antrag ohne erneute Gesundheitsprüfung an, sofern der Versicherungsschutz nicht höher oder umfassender als der bisherige ist.

Der Versicherungsvertrag endet, wenn Sie versterben. Die versicherte Person hat dann das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Eine solche Erklärung ist uns gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach Ihrem Tod in Textform abzugeben. Bei Tod einer versicherten Person endet der Versicherungsvertrag in Bezug auf diese versicherte Person.



Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – der Versicherungsschutz.

18. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Für diese nutzen Sie aus Nachhaltigkeitsgründen und im Interesse einer zügigen Bearbeitung das DFV-Kundenportal.

19. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

20. Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.